



Erzdiözese
Freiburg

Kriterien zur Aufnahme in den Hohberger Kindertagesstätten

1. Aufnahmekriterien

- Es werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Betreuungsvertrages den Hauptwohnsitz in Hohberg hat.
- In einer Kindertageseinrichtung bereits aufgenommene Kinder genießen bis zum schulpflichtigen Alter Bestandsschutz, sofern freie Plätze beim Wechsel vom U3- in den Ü3-Bereich zur Verfügung stehen und die Kinder nach wie vor ihren Hauptwohnsitz in Hohberg haben.
- Des Weiteren werden bei der Aufnahme Geschwisterkinder und Familien in einer sozialen Notlage (z. B. bei Kindeswohlgefährdung) bevorzugt behandelt.
- Ansonsten erfolgen die Zusagen für Anmeldungen, die innerhalb dem angegebenen Zeitraum erfolgt sind, nach dem Alter des Kindes – ältere Kinder haben hier Vorrang.
- Grundsätzlich ist das Geburtsdatum des Kindes und nicht das Anmeldedatum maßgebend.
- Für die Zusage der einzelnen Betreuungsformen gelten diese Aufnahmekriterien entsprechend.
- Im Einzelfall erfolgt eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung über die Aufnahme durch Abwägung der einzelnen Aufnahmekriterien.

2. Zusage von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen in Hohberg

Kita-Plätze werden wie folgt zugesagt:

1. Kita-Halbjahr: September – Februar:
Die verbindliche schriftliche Zusage erfolgt im März des Jahres für alle Anmeldungen, die bis 28. bzw. 29. Februar vorliegen.
2. Kita-Halbjahr: März – August:
Die verbindliche schriftliche Zusage erfolgt im September für alle Anmeldungen, die bis 31. Juli vorliegen.

Diese Regelung gilt ab 15.03.2018 für alle Hohberger Einrichtungen. Der Anspruch auf einen Kita-Betreuungsplatz besteht für die Gesamtgemeinde Hohberg und nicht für eine einzelne Einrichtung in den Ortsteilen.

Hohberg, 15.03.2018

Unterschrift Kita-Geschäftsführung

Unterschrift Gemeinde Hohberg
Klaus Jehle, Bürgermeister